



Gemeinde Hofstetten-Flüh

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Organisation und Aufsicht	4
III.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.....	5
IV.	Hausanschlussleitungen	7
V.	Hausinstallationen	9
VI.	Wasserzähler	9
VII.	Wasserabgabe	10
VIII.	Finanzierung	13
IX.	Straf- und Schlussbestimmungen	14

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hofstetten-Flüh beschliesst das vorliegende Wasserreglement gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, § 39 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sowie dem aktuellen Grundwasserschutzreglement vom 20.12.2005 und dem gemeindeeigenen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren vom 1. Januar 2003.

Präambel:

Aus sprachlichen Gründen wurde die männliche Schreibweise gewählt. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermassen angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.

Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung"(GWP) festgelegte Hydrantennetz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung
- die Hydranten.

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin der gemäss GWP ausgewiesenen Anlagen und Einrichtungen:

- Quelfassungen
- Brunnstuben
- Reservoirs
- Pumpenanlagen
- Steuerungsanlagen (Besitz und zuständig: WHL AG)
- öffentliches Leitungsnetz
- Wasserzähler

- öffentliche Brunnen

- 2 Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in den Quellschutzzonen sind Eigentum der Gemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

**§ 4
Wasserbezüger**

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

II. Organisation und Aufsicht

**§ 5
Gemeinderat**

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgungen.
- 2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
- 3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.
- 4 Der Wasserlieferant ist die Aktiengesellschaft „Wasserverbund Hinteres Leimental“ (WHL), an der die Gemeinde beteiligt ist.

**§ 6
Gemeindeverwaltung**

- 1 Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 2 Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität ist die Gemeinde resp. der Wasserverbund Hinteres Leimental (WHL) und für die Belange des Löschschutzes die Feuerwehrkommission zur Beratung beizuziehen.

**§ 7
Fachorgane**

- 1 Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Gemeindeangestellter) werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt, das vom Gemeinderat erlassen wird.
- 2 Für den Reparaturdienst werden mit Bauunternehmern und

Installateuren Verträge abgeschlossen. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

- 3 Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer sind der Gemeindeverwaltung zugewiesen.

§ 8 Verwaltung

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9 Generelle Wasserversorgungs- planung (GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 2 Der Perimeter der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, welches im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 10 Erschliessung

- 1 Innerhalb der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
- 3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
- 4 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

**§ 11
Öffentliche
Leitungen**

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.
- 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

**§ 12
Beanspruchung von
privaten
Grundstücken und
Bauten**

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

**§ 13
Übernahme privater
Anlagen**

- 1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.

**§ 14
Hydranten**

- 1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
- 2 Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.
- 3 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.
- 4 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.
- 5 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

**§ 15
Übrige
Löschanlagen**

- 1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.
- 2 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 16

Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und

Beeinflussung der Funktion das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

IV. Hausanschlussleitungen

§ 17 Begriff Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.

§ 18 Erstellung und Kosten

- ¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ² Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- ³ Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

§ 19 Eigentum, Unterhalt, Ersatz

- ¹ Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
- ² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.
- ³ Wird die Versorgungsleitung durch die Wasserversorgung ersetzt, gehen die Kosten für die Anschlussleitung, soweit sich diese auf öffentlichen Grund befindet, einschliesslich Grabarbeiten und Wiederinstandstellung zu Lasten der Wasserversorgung.

§ 20 Ausführung

- ¹ Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.
- ² Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 21 Abnahme

- ¹ Der Bauverwaltung ist vor dem Eindecken die neuerstellte resp. reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue

Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.

- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 22 Technische Vorschriften

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
- 2 Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.
- 3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfaches (SVGW W3) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1¼ - Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.
- 4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
- 5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
- 6 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.
- 7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Die Gemeinde ist für eine vertragliche Regelung mit dem Stromlieferanten besorgt.

§ 23 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

- § 24
Erstellung, Kosten
und Unterhalt** Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.
- § 25
Technische
Vorschriften** Die Hausinstallationen sind nach der Richtlinie des SVGW W3 zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.
- § 26
Wasserbehandlung
sanlagen** Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.
- § 27
Mangelhafte
Installationen** Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- § 28
Frostgefahr** Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.
- § 29
Kontrollrecht** Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

VI. Wasserzähler

- § 30
Einbau, Kosten,
Eigentum und
Unterhalt**
- ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt. Dabei gelten die Benützungsgebühren sowie die Tarife nach dem relevanten Reglement.
 - ² In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
 - ³ 3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der

Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im relevanten Reglement festgelegt.

**§ 31
Standort**

- 1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes die Fernablesung oder das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

**§ 32
Haftung bei
Beschädigung**

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

**§ 33
Revision und
Störungen**

- 1 Die Gemeinde tauscht die Wasserzähler nach Bedarf oder spätestens nach 20 Jahren auf ihre Kosten aus.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- 3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII. Wasserabgabe

**§ 34
Umfang und
Garantie der
Wasserabgabe**

- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.

- 2 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

**§ 35
Verwendung des
Wassers**

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

**§ 36
Einschränkungen
der Wasserabgabe**

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - in Notlagen und im Brandfall
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekanntgegeben.

**§ 37
Sperrung der
Wasserabgabe**

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

**§ 38
Pflicht zum
Wasserbezug**

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

**§ 39
Anschlussgesuch**

- 1 Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
- 2 Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Masstab 1:500 - in besonderen Fällen 1:100 - darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.
- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

**§ 40
Haftung des
Wasserbezügers**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

**§ 41
Wasserableitungsve
rbot**

- 1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
- 2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

**§ 42
Unberechtigter
Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**§ 43
Änderung der
Eigentumsverhält-
nisse**

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

**§ 44
Aufhebung eines
Anschlusses**

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

**§ 45
Vorübergehender
Wasserbezug**

- 1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Dabei gelten die Tarife der relevanten Reglemente.

- ² Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

VIII. Finanzierung

**§ 46
Eigenwirtschaftlichkeit** Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend und verursachergerecht sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

**§ 47
Finanzierung der Anlagen** Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
a) einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühr)
b) jährliche Gebühren (Verbrauchs- und Grundgebühr)
c) Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)

**§ 48
Höhe der Beiträge, Gebühren und Tarife** Die Höhe der Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife richten sich nach dem relevanten Reglement.

**§ 49
Wasserverbrauch Feststellung**

- ¹ Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.
- ² Die Art der Messeinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- ³ Die Feststellung des Zählerstandes erfolgt über Fernablesung.
- ⁴ Bei Zählern ohne Fernablesung erfolgt während der Übergangsphase bis Ende 2018 die Ablesung jährlich im 4. Quartal oder durch Selbstdeklaration des neuen Zählerstandes mittels der von der Gemeinde zugestellten Meldekarte.
- ⁵ Bei Wasserzählern mit Funksignalen zur Übertragung des Zählerstandes kann das Funksignal in Ausnahmefällen ausgeschaltet werden. Diese Ausnahmefälle müssen dem Gemeinderat schriftlich beantragt und von ihm bewilligt werden. Der Bezüger verpflichtet sich, ohne Aufforderung den Zählerstand halbjährlich jeweils Ende Juni und Ende Dezember der Gemeinde zu melden. Geschieht dies nicht, erfolgt die Ablesung durch die Gemeinde oder die Fernablesung wird wieder aktiviert. Die Kosten für den Aufwand der Ablesung sowie das Anpassen der Messeinrichtung gehen zu Lasten des Bezügers.

**§ 50
Benützungsgebühr
Bezug**

- ¹ 1 Für die Grund- und Verbrauchsgebühren haftet der Grundeigentümer. Dieser erhält die Rechnung.
- ² 2 Die Rechnung wird zweimal pro Jahr gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem vom Kanton festgelegten Zinssatz erhoben.
- ³ 3 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 EG ZGB)

**§ 51
Haftung für
Gebühren**

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

**§ 52
Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglementes werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

**§ 53
Rechtsmittel**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.
Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren Anwendung.

**§ 54
Besondere
vertragliche
Verhältnisse**

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

**§ 55
Bisherige
Bestimmungen**

Das Reglement vom 01.01.1977 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

**§ 56
Übergangsbestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gehen alle Hausanschlussleitungen in das Eigentum der Wasserbezüger über.

§ 57

- ¹ 1 Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den

Inkrafttreten

Regierungsrat in Kraft.

- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigungen

Beschluss des Gemeinderates vom 17. August 2010

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2010

Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 377

Vom 22.02.2011

Der Staatsschreiber:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Felix Schenker

Verena Rüger

1. Teilrevision der §§ 31 Abs. 3 und 49 Abs. 2 – 5

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. Mai 2016.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 2016

Regierungsratsbeschluss Nr. 1360 vom 22.08.2017

2. Teilrevision

- § 3, Abs. 1 geänderter Text
- § 6, Abs. 1 geänderter Text
- § 6, Abs. 2 geänderter Text
- § 6, Abs. 3 geänderter Text
- § 7, Abs. 3 geänderter Text
- § 30, Abs. 1 geänderter Text
- § 30, Abs. 3 neu hinzugefügt
- § 45, Abs. 1 geänderter Text
- § 48, geänderter Text
- § 50, Abs. 1 geänderter Text
- § 50, Abs. 2 geänderter Text
- § 50, Abs. 3 geänderter Text
- § 53, geänderter Text

Vom Gemeinderat beschlossen am 9. November 2021

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Dezember
2021

Regierungsratsbeschluss Nr. ... vom ...